

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 11.

Ausgegeben Mittwoch den 16. März

1910.

Zentralbehörden: Kraftfahrzeug-Verkehrs vorschriften S. 81.
— Gemeindeabgaben auf Bier und Markttulkuallen S. 88 und 70. — Anwärter für den Forstdienst S. 70.

Regierungspräsident: Polizeiverordnung zc. betri. Schutz des Landschaftsbildes bei Sieversdorf zc. S. 70. — Erlaubnis zur Fischerei S. 71. — Schreibweise von Straßen zc. namen S. 71. — Verteilungsplan für die

Inhalt:

Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse für 1909/12 S. 72.

Audere Behörden: Postalisch S. 71. — Abgabe für Tabakserbstoffe S. 71. — Rentenbrief-Zinscheine S. 72.

— Geschäftslökal der Landesversicherungsanstalt S. 72.

Personalnachrichten S. 82. — Lehrerstellen S. 72.

Nichtamtliches: Landtag des Markgraftums Niederlausitz S. 72. — Tarif für Forster Stadteisenbahn S. 72.

Zentralbehörden.

142. Am 1. April d. Js. treten die Verkehrs vorschriften und die zugehörigen Strafbestimmungen des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.-G.-Bl. S. 437) sowie die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389) nebst den Anweisungen über die Prüfung von Kraftfahrzeugen und über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen in Kraft. Mit demselben Tage sind alle entgegenstehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften aufgehoben. Dies gilt namentlich von den entsprechend den "Grundzügen" betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen erlassenen Polizeiverordnungen.

Neben den neuen Vorschriften dürfen besondere Bestimmungen für Kraftfahrzeuge nur insoweit erlassen werden, als die Polizeibehörden durch die Bundesratsverordnung dazu ausdrücklich ermächtigt werden. Die Befugnis, den öffentlichen Verkehr allgemein zu regeln und für die dem öffentlichen Fuhrbetrieb dienenden Fahrzeuge besondere Vorschriften zu erlassen (§ 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung), wird dadurch nicht berührt.

In den neuen Vorschriften sind die seit dem Erlass der "Grundzüge" von 1906 mit Kraftfahrzeugen sowohl in rechtlicher wie in technischer Beziehung gemachten Erfahrungen berücksichtigt. Sie geben dem Kraftfahrzeug den ihm nach der modernen Entwicklung im Verkehr zukommenden Raum, wollen aber andererseits die dadurch für die öffentliche Sicherheit hervorgerufenen Gefahren auf ein möglichst geringes Maß herabsezgen. Der letzteren Absicht sind namentlich die verschärfsten Bestimmungen für die Kraftfahrzeugführer (§§ 14 bis 21 und 27

der Verordnung) und die strengen Strafvorschriften (§§ 21 bis 25 des Reichsgesetzes) zu dienen bestimmt. Sie bieten die Möglichkeit, die trotz unleugbarer Besserung noch immer vorhandenen ernsten Missstände und Auswüchse im Kraftfahrzeugverkehr, über die in den Parlamenten und der Presse fortgesetzt Klage geführt wird, allmählich zu beseitigen. Dass dieser Erfolg auch wirklich erreicht wird, hängt wesentlich von der Aufmerksamkeit und dem nachhaltigen Eifer der mit der Durchführung der neuen Vorschriften betrauten Behörden ab. In die Hand der höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Polizeipräsident in Berlin) ist die wichtige Aufgabe gelegt, durch strenge Handhabung der Bestimmungen über die Erteilung und Entziehung des Führerscheins und sorgfältige Beaufsichtigung des Prüfungswesens alle ungeeigneten, namentlich rohen und rücksichtslosen Führer aus dem Verkehr fernzuhalten. Den Ortspolizeibehörden liegt die Pflicht ob, durch ihre Exekutivorgane den Verkehrs vorschriften Geltung zu verschaffen und Zu widerhandlungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Zu diesem Zweck wird es, namentlich in den größeren Städten, nötig sein, dass sie ihre Exekutivbeamten sorgfältig bis ins einzelne über die neuen Bestimmungen unterrichten, sie auf deren Wichtigkeit besonders hinweisen und ihnen die aufmerksame Überwachung des Verkehrs im Sinne dieser Bestimmungen ernstlich zur Pflicht machen. Die Polizeibehörden werden sich in geeigneter Weise zu überzeugen haben, ob die Beamten der ihnen gegebenen Anweisung gemäß verfahren, und auch die Aufsichtsbehörden werden gelegentlich bei Revisionen usw. darauf achten müssen, ob die Exekutivbeamten mit den Verkehrs vorschriften vertraut sind und sich deren genaue Handhabung angelegen sein lassen.

Die durch die Eigenart des Kraftfahrzeugs hervorgerufenen neuen Erscheinungen im Straßenverkehr führen aber nicht allein dann für die Verkehrssicherheit zu Gefahren, wenn die für den Verkehr der Kraftfahrzeuge bestehenden Vorschriften nicht beachtet werden, sondern auch dann, wenn die für den sonstigen Fuhrwerksverkehr bestehenden Vorschriften unbesorgt bleiben. Aus dieser Erwägung heraus werden die Polizeiorgane ebenfalls bestrebt sein müssen, den für diesen Verkehr bestehenden Vorschriften in verstärktem Maße Geltung zu verschaffen.

Bezüglich der Grundsätze, welche seitens der höheren Verwaltungsbehörden bei der Anerkennung der Sachverständigen für die Prüfung der Kraftfahrzeuge und deren Führer zu beachten sein werden, ferner bezüglich der bei der Durchführung der Verordnung zu erhebenden Gebühren, soweit sie nicht bereits am Schlusse der Anlagen A und B der Verordnung festgesetzt sind, und endlich wegen der Einrichtung der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen“ (zu vergleichen Anlage B unter I Abs. 2) behalten wir uns weitere Mitteilung vor.

Berlin, den 25. Februar 1910.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(I A. 1084.) Der Minister des Innern.

Anweisung
zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910

— RGBl. S. 389 —

Zu § 2 Abs. 1. Unter den hier angeführten „Vorschriften“ sind nicht allein ortss- und landespolizeiliche Anordnungen, sondern auch gesetzliche Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 2 Abs. 3. Die hier erwähnten Fahrzeuge unterscheiden sich von der großen Masse der übrigen Kraftfahrzeuge wesentlich durch ihr besonderes Gewicht, geringe Fahrgeschwindigkeit und durch die Beschränkung ihres Verkehrsgebiets; ihre Einführung in den Verkehr ist noch in der Entwicklung. Für sie bleiben die zur Zeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft. Soweit solche nicht bestehen, wird ihr Erlaß vorbehalten.

Auf Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschl. Ladung) 9 Tonnen nicht übersteigt, finden die Bestimmungen der Bundesratsverordnung Anwendung. Der Verkehr mit diesen Fahrzeugen ist daher rechtsrechtlich zum Gemeingebräuch der Wege zugelassen und unterliegt keinen anderen als den in der Verordnung festgesetzten Beschränkungen. Insbesondere bedarf er keiner besonderen Zulassung seitens des Wegeunterhaltungspflichtigen.

Zu § 3 Abs. 2. Gleitschutzvorrichtungen normaler Bauart (Stahlnetze auf der Reifendecke) sind zulässig — zu vergleichen Anl. B der Verordnung unter II Abs. 3. — Die Ortspolizeibehörden haben die Befugnis, Gleitschutzvorrichtungen vorzuschreiben.

Zu § 4. Die Ortspolizeibehörden können auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuge den Gebrauch von Geschwindigkeitsmessern vorschreiben.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5. Der Zweck der an den Kraftfahrzeugen anzubringenden Laternen ist ein doppelter. Einerseits sollen sie im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit das Nahen des Fahrzeugs und dabei gleichzeitig dessen Abmessungen erkennen lassen; anderseits sollen sie im Interesse des Führers für eine ausreichende Beleuchtung der Fahrbahn sorgen. Soweit diesem Zwecke nicht durch zwei Laternen genügt werden kann — was in der Regel der Fall sein wird —, bedarf es der Anbringung weiterer Laternen. Der Forderung, daß „die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs“ angezeigt werden muß, wird entsprochen, wenn die Laternen so weit von der Mitte des Fahrzeugs entfernt angebracht sind, als dessen Bauart es gestattet; es ist nicht notwendig, daß sie selbst die äußersten Seitengrenzen des Fahrzeugs bilden.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6. Als Vorrichtungen, die dieser Vorschrift genügen, sind beispielsweise anzusehen:

Schloß zum Feststellen des Schalthebels,
Kette zum Festlegen eines Wagenrads,
herausnehmbarer Kontakt der Zündleitung (bei
Verbrennungsmaschinen),
abnehmbarer Griff des Brennstoffleitungs-
verschlusses,
herausnehmbarer Stromunterbrecher (bei elec-
trisch betriebenen Fahrzeugen).

Zu § 5. Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß der Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeugs bei der höheren Verwaltungsbehörde auf Formular — nach anliegendem Muster — erfolgt.

Das Verfahren bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs soll an einem Musterbeispiel erläutert werden; hierbei sind die Bestimmungen der §§ 56, 62 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 berücksichtigt.

Herr A., wohnhaft in Bonn, hat in Bielefeld ein Kraftfahrzeug gekauft und will es dort in Betrieb setzen. A. richtet unter Verwendung des vorbezeichneten Musters und Beifügung der dort angegebenen Anlagen an die für seinen Wohnort Bonn zuständige höhere Verwaltungsbehörde (den Regierungspräsidenten in Köln) den Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs.

Die höhere Verwaltungsbehörde bewirkt, wenn sie den Antrag und seine Anlagen für ordnungsmäßig befunden hat,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Spalten 1—10 der Liste (Muster 1 der Verordnung),
die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung
für das Fahrzeug (Muster 2 der Verordnung).

die Benachrichtigung des Antragstellers von dem Geschehenen (wobei insbesondere das demnächst von dem Fahrzeug zu führende Kennzeichen anzugeben ist)

und übersendet den Antrag mit seinen Anlagen sowie die ausgefertigte Zulassungsbescheinigung an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Amtsstelle zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (das Zollamt I Bonn - Stadt) zur weiteren Veranlassung in steuerlicher Hinsicht und zur demnächstigen Weitergabe an die Ortspolizeibehörde für Bielefeld (Polizeiverwaltung in Bielefeld) zur weiteren Veranlassung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 9 der Verordnung.

Das Zollamt I Bonn-Stadt trägt die Anmeldung in das Anmeldebuch ein, prüft die Anmeldung nach, setzt die zu zahlende Reichsstempelabgabe fest, bewirkt darauf

die Ausfertigung einer Erlaubniskarte für das Fahrzeug,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Bezirksliste, die Benachrichtigung des Antragstellers mit der

Aufforderung, den festgesetzten Steuerbetrag einzuzahlen

und übersendet unter Zurückbehaltung der steuerlichen Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen sowie die ausgefertigte Erlaubniskarte (Steuerkarte) an die Polizeiverwaltung in Bielefeld zur weiteren Veranlassung (siehe oben) und mit dem Ersuchen, nach erbrachtem Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe die Steuerkarte dem Antragsteller auszuhändigen.

Die Polizeiverwaltung in Bielefeld fordert den Antragsteller schriftlich auf, an dem von ihr festgesetzten Termin das Fahrzeug vorzuführen (§ 30 der Verordnung) und dabei den Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe zu erbringen. In dem Termin hat die Polizeiverwaltung unter Beobachtung der Vorschriften im § 9 der Verordnung die Abstempelung der Kennzeichen zu veranlassen und Zulassungsbescheinigung sowie Steuerkarte auszuhändigen; in der Zulassungsbescheinigung ist zuvor auf Seite 3 der Aushändigungsvermerk einzutragen. Die Polizeiverwaltung in Bielefeld gibt dem Zollamt I Bonn-Stadt von dem Tage der Aushändigung der Erlaubniskarte Nachricht und sendet alsdann dem Regierungspräsidenten in Köln die übrigen Vorgänge gleichzeitig unter Mitteilung zurück, wann die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung erfolgt ist.

Der Regierungspräsident in Köln bewirkt die Ausfüllung der Spalte 11 der Liste (Muster 1 der Verordnung) und nimmt die entstandenen Vorgänge zu den Akten.

Zu § 6 Abs. 4. Der in den Fällen des Abs. 4 angegangenen höheren Verwaltungsbehörde wird es obliegen, die bisher zuständige höhere Verwaltungsbehörde unter Übersendung der eingezogenen Bu-

lassungsbescheinigung zu verständigen, damit diese in die Lage kommt, ihre Liste zu berichtigen.

Zu § 6 Abs. 6. Entsprechend der Bemerkung zu Abs. 4 wird zu verfahren sein, wenn der neue Eigentümer im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als der bisherige Eigentümer seinen Wohnsitz hat.

Zu § 8. Die Kennzeichen werden nicht mehr von den Ortspolizeibehörden, sondern von den höheren Verwaltungsbehörden zugeteilt (vgl. zu § 37).

Zu § 8 Abs. 4. Für die Kraftzweiräder, nicht für alle Krasträder, ist eine vereinfachte Kennzeichnung zugelassen. Mit Rücksicht hierauf ist es angängig, die gleichen Nummern einerseits für Kraftzweiräder und anderseits für die übrigen Arten von Kraftfahrzeugen auszugeben.

Zu § 9. Nicht allein das hintere, sondern auch das vordere Kennzeichen muß abgestempelt werden. Für die Abstempelung sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden. Zuständig für die Abstempelung ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll.

Zu § 10. Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird es jederzeit erkennbar sein. Die Polizeibehörden werden daher darauf zu halten haben, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Ebenso wird darauf zu achten sein, daß das vordere Kennzeichen nicht durch die Antriebskurbel des Motors, das hintere Kennzeichen nicht durch Gepäckstücke oder durch Vorrichtungen zur Aufnahme von Gepäck u. dergl. in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt wird. Dem ersten, vielfach beobachteten Uebelstände wird dadurch begegnet werden können, daß die Kurbel während der Fahrt durch eine einfache Vorrichtung, z. B. Leder schleife, wagerecht befestigt wird.

Zu § 11. Die Polizeibehörden haben mit aller Strenge darauf zu achten, daß unzureichende oder vorschriftswidrige Beleuchtungsvorrichtungen nicht zugelassen werden. Als unzureichend müssen insbesondere angesehen werden Beleuchtungsvorrichtungen, deren Lichtquelle nicht ausreicht, das Kennzeichen in seiner ganzen Fläche gleichmäßig hell zu beleuchten, als vorschriftswidrig solche, die das Kennzeichen irgendwie verdecken. Die Beseitigung derartiger Vorrichtungen ist mit allen den Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

Zu § 13. Die Vorschrift im § 13 schließt nicht aus, daß an Kraftfahrzeugen mit besonderem Verwendungszweck (Droschken, Omnibusen, Postwagen, Geschäftswagen u. dergl.) außer dem polizeilichen Kennzeichen der Verwendungszweck dieser Fahrzeuge durch eine entsprechende Bezeichnung (Wagennummer, Firma usw.) ersichtlich gemacht wird. Voraussetzung ist jedoch, daß Verwechslungen mit dem polizeilichen Kennzeichen ausgeschlossen bleiben.

Zu § 14 Abs. 2. Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 wird die höhere Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Vermerk in den Führerschein einzutragen haben.

Zu § 14 Abs. 3. Nach I Abs. 1 unter Nr. 4 der „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen“ ist dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen auch der Nachweis darüber beizubringen, daß der Antragsteller den Fahrdienst bei einer durch die höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Es ist anzunehmen, daß Gesuche um Erteilung der Ermächtigung zum Ausbilden von Führern alsbald in größerer Zahl bei den Behörden vorgebracht werden. Es wird geboten sein, bei Erledigung dieser Gesuche mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Als geeignet müssen vorzugsweise solche Personen gelten, die eine umfangreiche und vorwurfsfreie praktische Tätigkeit als Führer aufzuweisen haben und für eine gewissenhafte Ausbildung volle Gewähr bieten. Ob und inwieweit es geboten ist, sie vor der Ermächtigung in bezug auf ihre Fähigkeiten einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, wird je nach den Umständen zu entscheiden sein. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Ermächtigung nur auf Widerruf zu erteilen. In der Regel wird es sich naturngemäß um die Ermächtigung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Führern handeln; daneben wird es aber auch den zuständigen Behörden unbenommen sein, in Fällen besonderer Art zu gestatten, daß eine nicht allgemein ermächtigte, im Besitz des Führerscheins befindliche Person die Ausbildung einer bestimmten anderen Person vornimmt.

Zu § 17 Abs. 2. Eine starke Belästigung des Publikums wird oft dadurch verursacht, daß Führer von Kraftfahrzeugen auch beim Halten des Fahrzeugs den Motor weiter laufen lassen. Namentlich geschieht dies an den Haltplätzen von Kraftdroschken und -omnibussen. Ebenso wird eine starke Belästigung des Publikums und Gefährdung von Pferdeführwerken durch das Fahren mit geöffneter Auspuffklappe herbeigeführt. Der § 17 Abs. 2 („vermeidbare Entwicklung von Geräusch“) und Abs. 3 (vergl. dazu das Verbot der Auspuffklappen in Ziffer III der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) bietet die Handhabe, diesem Missbrauch wirksam entgegenzutreten.

Zu § 18 Abs. 2. Die Bestimmung im § 18 Abs. 2 soll den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gewähren, in solchen Orten, namentlich in größeren Städten, wo das Publikum an die schnellere Abwicklung des Fuhrwerksverkehrs auf den Straßen gewöhnt und mit dessen Gefahren vertraut ist, auch für Kraftfahrzeuge eine dem allgemeinen Verkehr angepaßte erhöhte Fahrgeschwindigkeit zu zulassen.

Zu § 23. Es ist davon auszugehen, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen Wegen zuzulassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerksverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung wird daher nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe vorliegen, insbesondere, wenn es sich um schmale oder unübersichtliche Wege oder um Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. Die Möglichkeit des Scheuens der Zugtiere allein ist kein ausreichender Sperrungsgrund.

Die Sperrung hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Krasträder werden häufig dort zugelassen werden können, wo Kraftwagen auszuschließen sind. Hauptverkehrslinien (Chausseen, Haupt- und Neben-Landstraßen) werden nur in Ausnahmefällen und nur dann zu sperren sein, wenn der Verkehr auf hinreichend benutzungsfähigen, nicht zu großen Ummegen umgeleitet werden kann. Die Sperrung sämtlicher Wege eines Orts- oder Gemeindebezirkes oder aller Wege einer bestimmten Klasse erscheint unzulässig, vielmehr wird jeder einzelne Weg auf seine gefahrbringende Beschaffenheit besonders zu prüfen sein.

Wegestreichen, die dem Durchgangsverkehr dienen, dürfen seitens der Polizeibehörden nicht gesperrt werden. In jedem Falle, in welchem die Sperrung einer Wegestrecke beabsichtigt ist, haben die Wegepolizeibehörden (in Städten die Ortspolizeibehörden) der Aufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen. Diese prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Sperrung, sowie die Frage, ob die betreffende Strecke dem Durchgangsverkehr dient.

Gegebenenfalls ist an die Ministerialinstanz zu berichten, der bis auf Weiteres die Entscheidung über die Sperrung solcher Wegestrecken vorbehalten bleibt. Eigentümern von Kraftfahrzeugen, von denen eine ruhige und rücksichtsvolle Fahrweise erwartet werden darf, wird stets die Benutzung gesperrter Wege widerruflich und unter besonderen Bedingungen gestattet werden können. Für solche Ausnahmen kommen vornehmlich Personen in Betracht, die in dem Polizeibezirk oder seiner Umgebung wohnen und Kraftfahrzeuge in der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes benutzen.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Sperrungen und Beschränkungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, sind sie, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Kaiserlichen Automobil-Klub in Berlin W. 9, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt mitzuteilen.

Jede gesperrte Wegestrecke ist am Anfang und am Ende durch Tafeln zu kennzeichnen. Um die im Interesse des Verkehrs gebotene Gleichmäßigkeit in der Kennzeichnung der Wegestrecken, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, und von solchen, die nur mit ermächtigter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, herbeizuführen, haben die Bundesregierungen ver-

einheitlich folgende drei Arten von Tafeln zu verwenden.



Die Tafeln zur Bezeichnung von Wegesperrungen sind in gelber, diejenigen für Langsamfahren in blauer Farbe gehalten, ihre Größe beträgt $50 \times 50 \text{ cm}^*$).

Die Kosten dieser Kennzeichnung gehören zu den unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Nur für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, können die höheren Verwaltungsbehörden nach § 23 Abs. 2 eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 Kilometer in der Stunde festsetzen. Eine entsprechende Anordnung bezüglich anderer Kraftfahrzeuge ist nach der Verordnung in Zukunft nicht mehr zulässig. Wo für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr beschränkende Vorschriften gelten (z. B. Schrittfahren auf Brücken, bei Toren usw.), finden solche gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung auf den Verkehr dieser Kraftfahrzeuge Anwendung.

Zu § 24. Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot des Wettfahrens und der Veranstaltung von Wettsfahrten dürfen nicht mehr zugelassen werden.

Zu § 25. Durch die Bestimmungen des § 25 (Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 4) wird für die Anhängewagen der Kraftfahrzeuge der § 12 der Allerhöchsten Verordnung, den Verkehr auf Kunsträdern betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetzamml. S. 80) aufgehoben und Ziffer 15 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzamml. S. 94) abgeändert.

Das Mitsführen eines Anhängewagens ist nunmehr stets ohne besondere polizeiliche Erlaubnis zulässig, sofern der Wagen den Vorschriften des § 25 entspricht.

Zu § 26. Die Vorschrift des § 26 gibt den Behörden die erwünschte Handhabe, die durch den Gebrauch abgenutzten und deshalb nicht mehr verkehrssicherer oder durch Entwicklung von Geräusch und üblem Geruch besonders lästigen Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr auszumerzen.

Von dieser Befugnis werden die Behörden namentlich gegenüber solchen Kraftfahrzeugen Gebrauch zu machen haben, die bereits vor dem 1. April 1910 zum Verkehr zugelassen und daher einer Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nicht unterworfen worden sind.

*) Tafeln dieser Art werden von der Firma "Frankfurter Emailierwerke Otto Leroi in Neu-Isenburg bei Frankfurt a. M." in den Handel gebracht.

Die Anordnung einer periodischen Prüfung aller Kraftfahrzeuge wird im Hinblick auf die verschiedenartige Benutzung der Fahrzeuge nicht durchführbar sein, immerhin wird aber eine solche regelmäßige Nachuntersuchung für die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre verwendeten Fahrzeuge in Erwägung zu nehmen sein.

Im übrigen erwächst den Behörden die Aufgabe, mit Hilfe der Bestimmung im § 26 durchzuführen, daß die Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen ihrer Verpflichtung gerecht werden, die polizeilichen Kennzeichen und die Beleuchtungsvorrichtung des hinteren Kennzeichens stets in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Hierbei wird auch auf die Strafbestimmung im § 25 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 verwiesen.

Zu § 27. Die Prüfungsordnung (Anlage B der Verordnung) enthält die wichtige Bestimmung, daß jeder, der zum Führen von Kraftfahrzeugen zugelassen werden will, seine körperliche Tauglichkeit nachzuweisen hat. Es wird zu erwägen sein, inwieweit die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre beschäftigten Führer von Kraftfahrzeugen einer periodischen Nachuntersuchung über ihre körperliche Tauglichkeit zu unterwerfen sind. Im übrigen werden die Polizeibehörden eine erneute ärztliche Prüfung in solchen Fällen anzutunnen haben, in denen zu einer solchen Maßnahme begründeter Anlaß vorliegt.

Zu § 29. Die Befreiung von der Pflicht zur Führung des polizeilichen Kennzeichens ist gegenüber den Bestimmungen des § 29 der früheren Polizeiverordnungen eingeschränkt. Die Befugnis der Polizeibehörden, für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von dieser Verpflichtung zu entbinden, ist aufgehoben.

Zu § 31. Die Verordnung will die Überwachung des Automobilverkehrs, insbesondere die Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer, die Zuteilung der Kennzeichen, die Führung der Listen aller zugelassenen Kraftfahrzeuge und Führer usw. den höheren Verwaltungsbehörden (vergl. zu § 37) übertragen wissen. Bisher sind diese Befugnisse den Ortspolizeibehörden überlassen gewesen. Es wird daher erforderlich werden, daß die höheren Verwaltungsbehörden rechtzeitig die notwendigen Anordnungen und Vorbereitungen treffen, um mit dem 1. April 1910 die ihnen durch die Verordnung zugewiesenen Aufgaben übernehmen zu können.

Hierzu gehört in erster Linie die Neuaufstellung der Listen der zugelassenen Kraftfahrzeuge. Als Unterlagen werden hierbei die bisher geführten Listen zu dienen haben, die von den mit der Führung bislang betrauten Ortspolizeibehörden einzuziehen sind. Zweckmäßig erscheint es, getrennte Listen für Kraft zweiräder und für die übrigen Kraftfahrzeuge zu führen*). Daneben empfiehlt sich die Anlegung je

*) Zu vergleichen die Anweisung zu § 8 Abs. 4.

einer Hilfsliste, die enthalten muß in einer Spalte 1 fortlaufend die sämtlichen im Bezirke zur Ausgabe gelangenden Erkennungsnummern (nach der Zahlenreihe) und daneben in einer Spalte 2 (die für Aenderungen genügend Raum bietet) die jeweilige Nummer, unter der das mit dem in Spalte 1 angegebenen Kennzeichen versehene Fahrzeug in der Hauptliste erscheint. Die Hilfsliste ermöglicht einmal die sofortige Aufsuchung einer gesuchten Erkennungsnummer in der Hauptliste, und zweitens macht sie ersichtlich, welche Erkennungsnummern im Bezirke noch verfügbar oder wieder frei geworden sind.

Zu § 36. Die Vorschriften des § 24 der bisher geltenden Provinzial-Polizeiverordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Zu § 37. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 5, 6, 8, 14, 18, 23, 27, 31 der Bundesratsverordnung sind die Regierungs-Präsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin), für die im unmittelbaren Dienst der Heeresverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge in den Fällen der §§ 5, 6 Abs. 1, 14 und 27 die zuständigen Militärbehörden (vergl. dazu Biffer VIII der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen).

Polizeibehörden im Sinne des § 23 sind die Wege-(Straßen-)Polizeibehörden, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Muster.

den ten 19

Wohnung Nr.

Ich beantrage, mir den das umseitig beschriebene Kraftwagen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugulassen.

Das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn in

....., das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.

(oder:

Eine Bescheinigung, die die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug einer fabrikmäßig hergestellten und behördlich zugelassenen Gattung (Typ) angehört und den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei).

Gleichzeitig überreiche ich die nach § 106 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 vorgeschriebene Anmeldung des Fahrzeugs zum Zwecke der Erteilung einer Steuerkarte.

Ich bitte, mir das dem Fahrzeug zuzuteilende polizeiliche Kennzeichen anzugeben und die Zulassungsbescheinigung auszufertigen. Das Fahrzeug soll in in Betrieb genommen werden. Ich beantrage daher, die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte der Polizeibehörde in zu übersenden, damit diese einen Termin für die Vorführung des Fahrzeugs abereamt und, nachdem ihr der Nachweis der Einzahlung der Reichsstempelabgabe erbracht ist, die Kennzeichen abstempelt und mir Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte aushändigt.

(Unterschrift)

An
die (höhere Verwaltungsbehörde)
in

1.	Name und Wohnort des Eigentümers	
2.	Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells.	
3.	Art und Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug).	
4.	Art der Kraftquelle.	
5.	Anzahl der Pferdestärken der Maschine (des Motors). Bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs.	
6.	Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs.	
7.	Zulässige Belastung (kg oder Personen einschließlich Führer).	
8.	Bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 t übersteigt, die Achsdrücke im beladenen Zustande.	

144. Das Reichsbrausteuergesetz vom 15. Juli 1901 (RGBl. S. 773) wird zwar, soweit die in § 58 geregelte Abgabenerhebung von Bier für Rechnung von Gemeinden in Betracht kommt, vom 1. April d. J. ab (§ 64 a. a. D.) in den Gemeinden keine erheblichen materiellrechtlichen Neuerungen herbeiführen, denn die daselbst vorgesehenen Bestimmungen über die Höchstgrenze der Gemeindebiersteuer und das Verhältnis zwischen der Besteue-

rung einheimischer und eingeführter Biere sowie über die Ausfuhrvergütung entsprechen — abgesehen von der Höchstbegrenzung der Steuer für alkoholschwächere Biersorten — im großen ganzen der Sach- und Rechtslage der bisherigen Gemeindebiersteuerung in Preußen. Indessen erscheint es erforderlich, die Art der Besteuerung des im Gemeindebezirk gebrauten Bieres insofern zu ändern, als an die Stelle des 50 prozentigen Zuschlags zu den Brausteuersägen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 der auch für das eingeführte Bier geltende Höchstsatz von 65 Pf. für ein Hektoliter — vorbehaltlich der geringeren Besteuerung der alkoholschwächeren Biere — zu treten hat. Diese Änderung muß aus drei Gründen vorgenommen werden. Zunächst haben die verbündeten Regierungen durch Artikel IV Abs. 2 des Entwurfs zu dem neuen Brausteuergesetz (Druck. des Reichstags 1907/09, Nr. 995), durch die Begründung zu Artikel IV (S. 19 daselbst) und durch Erklärungen in der Reichstagskommission anerkannt, daß nach dem neuesten Stande der Brautechnik dem Biersteuersatz von 65 Pf. für ein Hektoliter nicht mehr wie bisher der Satz von 2 Mt. für einen Doppelzentner Malz, sondern der Satz von 2,60 Mt. entsprechen würde; daraus folgt, daß bei weiterer Beibehaltung der bisherigen Besteuerungsart des in der Gemeinde gebrauten Bieres, d. h. des 50 prozentigen Zuschlags zu den Brausteuersägen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 = 2 Mt. für einen Doppelzentner Malz, das einheimische Bier im Gegensatz zu den Grundsätzen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vor dem eingeführten Bier bevorzugt werden würde. Weiterhin würde der in dem Runderlaß vom 17. September 1906 (Min.-Bl. S. 295) den Gemeinden in erster Linie freigestellte Weg, die althergebrachte Form der Zuschläge zu den Brausteuersägen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 trotz der Aufhebung dieses Gesetzes auf Grund singelter Veranlagung der staatlichen Brausteuersätze aufrecht zu erhalten, zu einer immer verwickelteren Berechnung führen, da seit dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 nunmehr zwei neue Brausteuergesetze erlassen sind. Endlich würde die durch das Brausteuergesetz vom 15. Juli 1909 eingeführte Höchstgrenze für die Besteuerung des Bieres mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1\frac{1}{4}$ vom Hundert der Menge gemäß § 58 Abs. 4 dieses Gesetzes eine schwierige Umrechnung des Fabrikatssteuersatzes in einen Materialsteuersatz nötig machen.

Von diesen Gesichtspunkten aus haben wir das anliegende neue Muster einer Gemeindebiersteuerordnung aufgestellt, in dem auch für das in der Gemeinde gebraute Bier an Stelle der Materialsteuer eine Fabrikatssteuer vorgesehen ist und die Abgabenerhebung auch im übrigen auf eine dem § 58 des Reichsbrausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 entsprechende Grundlage gestellt wird.

Dieses Muster wird von jetzt ab bei der Neuinführung einer Gemeindebiersteuer für die Beschlusssfassung der Gemeinden als Anhalt zu dienen haben. Auch wird darauf zu halten sein, daß bei der Beschlusssfassung über Nachträge zu bereits bestehenden Biersteuerordnungen die Ordnungen einer Umarbeitung an der Hand des neuen Musters unterzogen werden. Empfehlenswerter ist es indessen, daß die Gemeinden, die eine Biersteuer erheben, allgemein schon jetzt eine Umarbeitung ihrer Ordnungen nach dem neuen Muster eintreten lassen und die Beschlusssfassung darüber so zeitig vornehmen, daß die umgearbeiteten Ordnungen bereits am 1. April d. J. in Kraft treten können, da von diesem Tage ab mindestens die Bestimmungen des Reichsbrausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 über die Fälligkeit, Zahlung und Stundung der Gemeindebiersteuer allgemein durchgeführt werden müssen (§§ 58 Abs. 6, 64 des genannten Gesetzes).

Die Entschließung über die Zulassung hergebrachter höherer Steuersätze bis zum 1. Oktober 1915 gemäß § 58 Abs. 3 a. a. D. bleibt den zur Genehmigung und Zustimmungserteilung zu den Ordnungen berufenen Behörden überlassen. Soweit dagegen Gemeinden, in denen bisher eine Vergütung der Steuer für ausgeführtes Bier nicht stattgefunden hat, eine Fortdauer dieses Zustandes gemäß § 58 Abs. 5 a. a. D. wünschen, ist wegen der Zulassung schleunigst an uns zu berichten. Im übrigen bedarf es nur in Fällen neuartiger Regelungen eines Berichts an uns; auch eine Einreichung der durch Erlass vom 6. März 1902 M. d. J. IV b 549/F. M. III. 2080. II. 1452 vorgeschriebenen Nachweisungen gelegenlich der Nachträge zu Steuerordnungen oder der Einführung der neuen Steuerordnungen aus Anlaß dieses Erlasses hat zu unterbleiben.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, diesen Runderlaß und die Musterordnung den Bezirksausschüssen, den Landräten, den Städten und Landgemeinden Ihres Bezirks bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke sind die erforderlichen Exemplare des Erlasses und der Musterordnung beigefügt, wobei für jeden Landrat zwei Exemplare berechnet worden sind. Der Erlass und seine Anlage werden im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden. Wir ersuchen, auch den Abdruck in den Regierungsamtsblättern zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1910.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
(I. St. 450.)

Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer in der Stadt- (Land-) Gemeinde

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung) vom wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1898 für die Stadt-

(Land-) Gemeinde folgende Biersteuerordnung erlassen.

I. Steuer von dem im Gemeindebezirk gebrauten Bier.

§ 1. Steuerpflicht.

Von dem im Gemeindebezirk gebrauten und zum Verbrauche gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pf.¹⁾ für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1\frac{3}{4}$ vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier jedoch nur 30 Pf.¹⁾ für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befunden hat.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einen mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt oder in der Brauerei oder im Haushalte des Hausturkbrauers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Brauereibesitzers verbraucht wird.

§ 2. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Hausturkbrauer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 2) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindelasse einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von sechs Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 M. sind von der Stundung ausgeschlossen.

Über das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats der Gemeindelasse eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder

Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer aufzu führen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Hinsichtlich desjenigen Bieres, welches im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Hausturkbrauers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelheft aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

II. Steuer von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.

§ 3. Steuerpflicht.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pf.²⁾ für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1\frac{3}{4}$ vom Hundert der Raummenge (einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier) jedoch nur 30 Pf.²⁾ für ein Hektoliter beträgt. Wegen der Steuerberechnung findet § 1, Abs. 1, Satz 2 Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Empfangs des Bieres (§ 6) ein.

§ 4. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;
- Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;
- sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirk gelegenen Brauerei, das in den Brauerel betrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Ugebinden weiterbefördert wird oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen usw. weitergeht.

§ 5. Art, Ort, Zeit und Überwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geeigneten Gebinden mit darauf angegebener Bezeichnung des Raumgehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

¹⁾ Diese Sätze bilden die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf (§ 58 Abs. 2 des Reichsbrauereigesetzes vom 15. Juli 1909, R. G. Bl. S. 773). Es steht den Gemeinden frei, mit ihrer Steuer unter dieser Grenze zu bleiben, gegebenenfalls das Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1\frac{3}{4}$ vom Hundert der Raummenge auch ganz frei zu lassen.

²⁾ Vgl. Anmerkung 1 zu § 1. Die Steuersätze für das in den Gemeindebezirk eingeführte Bier müssen den Steuersätzen für das im Gemeindebezirk gebraute Bier gleich sein. Wird das im Gemeindebezirk gebraute alkoholschwächere Bier (mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1\frac{3}{4}$ vom Hundert der Raummenge) von der Steuer frei gelassen, so muß auch das in den Gemeindebezirk eingeführte alkoholschwächere Bier freigelassen werden.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind die hier einmündenden Eisenbahnen und die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen. Als Tageszeit gilt in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig, wenn sie mittels der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffverbindungen oder der Fahrposten erfolgt, oder wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindevorstand vorher erteilt worden ist, letzterenfalls unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe usw. vorzuzeigen.

§ 6. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer für das eingeführte Bier ist von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Gemeindekasse über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am siebten Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages des Empfangs, des Namens und Wohnorts des Absenders, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Der Berechnung der Steuer ist der Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier beim Empfang befindet, zugrunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung geniebt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelheft aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

III. Aufsichtsmaßnahmen.

§ 7. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverlauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem

jede Biersorte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfangs, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bzw. Name und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen und der Lagerraum, in bezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiterverkaufte oder zum Ausschank entnommene Bier Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, in bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umlöschung in dem Lagerbuch zu vermeiden. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Umlöschung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

IV. Ausfuhrvergütung.

§ 8.

Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts versandte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder § 3 entrichtet worden ist, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des versandten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Auspruch auf die Vergütung ist bei dem Gemeindevorstand monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts versandten versteuerten Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Versands, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich durch die Gemeindekasse, und zwar, sofern dem Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Verrechnung auf die gesundete Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist³⁾.

³⁾ Zur Erleichterung des Handels mit Bier kann der Gemeindevorstand die Errichtung besonderer Freilager von unversteuertem Bier gestatten. In solchen Fällen wird der Gemeindevorstand die näheren Vorschriften zu erlassen haben.

V. Zulässige Vereinbarungen.

§ 9.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

VI. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 M. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.

Diese Steuerordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Biersteuerordnung vom außer Kraft.

VIII. Übergangsbestimmung.

Soweit beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Steuerordnung im Gemeindebezirk gebrautes Bier bereits nach den Vorschriften der bisherigen Ordnung verneuert ist, wird die gezahlte Steuer auf die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung etwa zu enrichtende Steuer angerechnet.

..... den ten

Der Magistrat.

(Bürgermeister, Gemeindevorstand).

145. Die Frage, welche Waren zu den Marktviertalien im Sinne des Artikels 5 Abschnitt II § 7 Abs. 2 des Bollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 zu rechnen sind und deshalb als „zur örtlichen Konsumtion bestimmte Gegenstände“ einer Abgabe für Rechnung von Gemeinden unterworfen werden dürfen, wird im Zweifelsfalle lediglich nach den örtlichen Gewohnheiten zu beurteilen sein. Es bestehen indessen keine Bedenken, frische Flüß- und Seefische, frische Süßwasser- und Seetreibse, zubereitete Fische, Obstsorten, getrocknetes Obst und frische Südfrüchte den Marktviertalien zugurechnen. Dagegen können Austern und sonstige Schaltiere, Hummer, Kaviar, Kakao, Schokolade und Schokoladewaren, Selters- und anderes (natürliches oder künstliches) Mineralwasser sowie Limonaden und Fruchtsäfte nicht als Marktviertalien angesehen werden.

Der Herr Reichskanzler (Reichshauptamt) teilt diese Auffassung.

Berlin C 2, den 28. Januar 1910. (I Bg. 499.)

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

146. Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Ausstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Osnabrück und Cöln, sowie für den Bezirk der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Normierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf

weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Forstschutzdienst dieser Bezirke beschäftigt sind. (Vorzugsberechtigte Anwärter.)

Berlin W. 9, den 1. März 1910.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(II B. F. 314.)

Regierungspräsident.

147. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 134 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verschmutzung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (G.S. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

§ 1. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, ist im Kreise Lebus für folgende außerhalb der geschlossenen Ortschaften belegene Gebiete verboten:

a) Gemeinde Wald Sieversdorf und Gut Wüste Sieversdorf; das bergige Gelände westlich und südlich von der Landstraße Dahmsdorf nach Buckow und nach Wald Sieversdorf mit den Bergabhängen und Ufern am Großen und Kleinen Täbersee und Papillensee.

b) Stadt und Gutsbezirk Buckow:

1. Hofeberg, Luisenberg, Sandberg, Judenberg, Siedtzenberg und Sicherheitsfeld nebst Bergabhängen nach Lindenstraße, Königstraße, Neue Promenade, Philippstraße und an der Kleinbahn entlang bis zum Schwarzen See, ferner die Höhen und Ufer um den und an dem Schwarzen See,

2. den Spitzenberg an der Lindenstraße,
3. die Höhenzüge und Abhänge östlich der Wriezener Chaussee von der bebauten Stadt bis zum Sophienfließ und die Gärten am Sophienfließ und am Schermützelsee östlich und westlich der Wriezener Chaussee,

4. das Gelände um den Abendrot-See zwischen Stadtgrenze Sieversdorfer Landstraße und Stöbberfließ,

5. die Höhenzüge und Ufer zwischen dem Buckow- und dem Schermützelsee (den sog. Werder),

c) Gemeindebezirk Hassenholz und Gutsbezirk Wüste Sieversdorf:

1. die Berge und Abhänge zwischen der Buckow-Seepromenade, der Sieversdorfer Landstraße, der Gutsziegelei, dem Schermützel- und dem Weihen-See nebst Seeufern,

2. die Hassenholzer Berge nebst Abhängen und Seeufern um den Schermützel-See von der Landstraße Hassenholz-Buckow bis zur Grenzkehle,

d) Gutsbezirke Buckow und Münchhofe und Gemeindebezirke Münchhofe und Dahmsdorf: die Höhen, Abhänge und Ufer um den Großen und Kleinen Kloster-See.

§ 2. Bereits bestehende Anlagen der im § 1 genannten Art sind bis zum 1. April 1910 zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündigung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die bisherige Polizeiverordnung vom 25. November 1908 (s. Regierungs-Amtsblatt vom 16. Dezember 1908, Stück 51, S. 311) aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 8. März 1910.

I. B. 61. Der Regierungspräsident von Schwerin.
148. Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Ges. S. 260) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Zu Ausführungen von Bauten und baulichen Änderungen in den in vorstehender Polizeiverordnung vom heutigen Tage bezeichneten, außerhalb der aufgeföhrten Ortschaften belegenen Gebieten des Kreises Lebus kann die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn dadurch das Landschaftsbild gründlich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

§ 2. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündigung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die bisherige Vorschrift vom 25. November 1908 (s. Regierungs-Amtsblatt vom 16. Dezember 1908 Stück 51 S. 311) aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 8. März 1910.

Der Regierungspräsident von Schwerin.

149. Wiederholt sind mir Anträge um Ausstellung von Erlaubnisscheinen zur stillen Fischerei für die jährliche Frühjahrschonzeit seitens der unterstellten Behörden von Personen vorgelegt worden, die im Jahre 1909 gem. der Bekanntmachung vom 16. 1. v. J. (Amtsbl. S. 25/09) Scheine mit Dauer „bis auf weiteres“ erhalten haben.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich daher, in Zukunft die Anträge hierauf genau prüfen zu lassen.

Es empfiehlt sich, eine entsprechende Notiz in die Zeitungen gelangen zu lassen, soweit dies kostenfrei geschehen kann.

Frankfurt a. O., den 12. März 1910.

I. A. 1159. Der Regierungspräsident.

150. Grundzüge des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins über die Schreibweise von Straßen- u. Namen.

Die Grundwörter aller Straßenbenennungen: . . . straße, . . . gasse, . . . platz, . . . allee,

. . . chaussee, . . . promenade, . . . ufer, . . . graben, . . . gracht, . . . stieg, . . . tor, . . . brücke usw. sind mit dem Bestimmungswort, wie folgt, zusammenzusetzen:

1. Ist das Bestimmungswort ein Hauptwort und bildet es, mit einem der vorgenannten Grundwörter zusammengefaßt, eine leicht übersichtliche Zusammensetzung, so verschmilzt es mit seinem Grundwort zu einem Worte, z. B. Immanuelkirchstraße, Janowitzbrücke, Achenbachbrücke, Kaiserdamm, Ebereschenallee, Gendarmenmarkt, Mommisenstraße, Friedrichstraße, Schillerplatz.

2. Ist aber die Zusammensetzung nicht übersichtlich, so werden Bestimmungs- und Grundwort durch Bindestrich getrennt. Da nun bei mehrgliedrigen Zusammensetzungen, wenn zwei Namen oder ein Titel und Name als Bestimmungswörter vor das Grundwort (. . . straße usw.) treten, der zweite Bestandteil der Bestimmung dem Grundwort nicht näher steht, als der erste, so muß auch das Grundwort mit dem letzten Teile des Bestimmungswortes durch einen Bindestrich verbunden werden, also Friedrich-Wilhelm-Straße, Prinz-August-von-Württemberg-Straße, Prinz-August-Wilhelm-Straße, Von-Der-Heydt-Straße, Auguste-Viktoria-Platz, Enke-von-Nepkow-Platz, Kaiser-Wilhelm-Kanal, Kaiser-Wilhelm-Brücke.

3. Ist das Bestimmungswort ein Eigenschaftswort, auch wenn es von einem Hauptworte abgeleitet ist, so wird es nicht mit dem Grundworte verbunden, z. B. Breite Straße, Große Querallee, Französische Straße, Leipziger Straße, Potsdamer Platz, Alte Schönhauser Straße. Dagegen müssen Formen, wie Habsburgerplatz, Wettinerstraße, Wickingersstraße in einem Worte geschrieben werden, weil die Bestimmungswörter hier nicht von Städtenamen abgeleitet sind, sondern das Geschlecht bezeichnen (vgl. Hohenstaufenplatz, Markmannenallee).

Vorstehende Grundsätze, die auch die Reichspostverwaltung sich zu eigen gemacht hat, werden den nachgeordneten Behörden zur Beachtung mitgeteilt.

Frankfurt a. O., den 9. März 1910.

I. B. 632.

Der Regierungspräsident.

Audere Behörden.

151. Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketabreife ist für die Zeit vom 20. bis einschl. 27. März nicht gestattet.

Berlin W. 66, den 3. März 1910.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

152. In Lindow (Kr. Ossietzberg) ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Frankfurt (Oder).

153. Durch Beschuß des Bundesrats vom 20. Januar 1910, § 45 der Protokolle, ist die Abgabe für die vom 1. Januar 1910 ab bei der Verstellung von Tabakerzeugnissen verwendeten Tabakersatzstoffe auf 85 Mt. für den Doppelzentner

der Ersatzstoffe im verarbeitungsfreiem Zustand festgesetzt worden.

Berlin, den 25. Februar 1910.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

- 154.** Die Rentenbankklasse, Klosterstraße 76 I, wird
 a) die am 1. April d. Js. fälligen Zinscheine
 der Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis
 24. d. Mts.,
 b) die ausgelosten, am 1. April d. Js. fälligen
 Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis
 24. d. Mts.

einlösen und demnächst vom 1. April d. Js. ab mit
 der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 9. März 1910.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

- 155.** Unser Geschäftslokal ist nach Berlin W. 62,
 Reichstraße 15/15a, Telephon-Amt VI a 19539,
 verlegt worden.

Wir ersuchen daher ganz ergebenst, alle für uns
 bestimmten Sendungen nach Berlin W. 62, Reichs-
 straße 15/15a und Geld- und Wertsendungen vom
 1. April d. Js. ab nicht mehr an die Branden-
 burgische Landeshauptkasse, sondern an die Haupt-
 kasse der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg
 in Berlin W. 62, Reichstraße 15/15a, zu richten.

Berlin, den 10. März 1910.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt
 Brandenburg.

Lehrerstellen.

- 156.** Zum 1. April d. Js.: Kreis Calau: Dobri-
 stroh 8. L. Kreis Landsberg: Viez L. Kreis
 Lübben: Bieberndorf L. Kreis Soldin: Bärfelde
 R. u. L. Kreis Landsberg: Spiegel 3. L., unbes-
 stimmt. Kreis Königsberg: Beetzig 2. L., unbestimmt.
 Bewerbungen sind an die Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

- 157.** Die Eröffnung des nächsten Kommunal-
 Landtags des Markgraftums Niederlausitz ist auf
 den 3. April d. Js. festgesetzt worden, was wir
 hierdurch mit dem Bemerkern zur allgemeinen Kenntnis
 bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden
 Anträge wenigstens 14 Tage zuvor hierher einge-
 reicht werden müssen.

Lübben, den 23. Februar 1910.

Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz.

Forster Stadteisenbahn.

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1910 erscheint
 zu dem ab 1. Mai 1905 gültigen Lokaltarif der
 Nachtrag III, durch welchen in der Anlage II die
 ab 1. April 1910 gültigen neuen Bestimmungen und
 Sätze für die zoll- und steueramtliche Abfertigung
 (Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B)
 für die Forster Stadtbahn zur Einführung kommen.

München, den 7. März 1910.

Die Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft.

159.

Bekanntmachung.

Nachstehender Verteilungsplan über die von den einzelnen Schulverbänden (Gesamtschul-
 verbänden, Gemeinden, Gutsbezirken) für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1912 zur Volks-
 schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. zu leistenden Beiträge
 wird gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587) und § 10 des Gesetzes
 vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gegen den Plan sind vom Kassenanwalte Einwendungen nicht erhoben worden.

Der Bedarf der Kasse einschließlich der Verwaltungskosten beträgt nach den aufgestellten
 Wahrscheinlichkeitsberechnungen für die drei Rechnungsjahre zusammen 88 210 M., in jedem der drei
 Rechnungsjahre sind daher aufzubringen 88 210 M. : 3 = 29 403 M., rund 29 400 M.

Die Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrerstellen nach dem
 Stande vom 1. Oktober 1908, bei deren Feststellung für jede Lehrerstelle ein Betrag von 1200 M.
 außer Berechnung geblieben ist (§ 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. 12. 1899) beträgt 4 961 900 M.,
 es entfallen somit auf 100 M. dieses Einkommens pro Jahr 0,60 M., rund 1 M. Auf die ein-
 zelnen Schulverbände entfallen die in Spalte 3 des Planes verzeichneten Beiträge. Diese sind in
 vierteljährlichen Teilstücken im voraus — für die rückliegende Zeit sofort in einer Summe und
 unter Anrechnung bereits eingegangener Beiträge an die Königlichen Kreiskassen einzuzahlen.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten gemäß § 15 Abs. 5 des Gesetzes vom
 4. Dezember 1899 bzw. § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 innerhalb 4 Wochen nach Bekannt-
 gabe desselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Änderung des Planes gegen die unter-
 zeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine ausschiebende Wirkung.

Frankfurt a. O., den 7. März 1910.

Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Körner.

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	
	M	d		M	d		M	d	
Kreis Arnswalde.			Sellnow	2800	28		Klein-Räschken	8600	86
Arnswalde	37200	372	Silberberg	800	8		Klettwitz	9400	94
Neuwedell	16600	166	Spechtsdorf	900	9		Könnigk	1900	19
Reetz	16000	160	Springe mit Marienthal	700	7		Kostebräu	4200	42
Althütte	3600	36	Steinberg	800	8		Zaasow	3200	32
Altklücken	1100	11	Steinbusch	900	9		Zaubst	1600	16
Berkenbrügge	1800	18	Stolzenfelde	2800	28		Zauta	1100	11
Bernsee	1600	16	Wardin	900	9		Lehde	1100	11
Cölpn	1600	16	Zägensdorf	800	8		Leipe	2300	23
Diebelbruch	2800	28	Zatten	2700	27		Lipten	700	7
Friedenau	700	7	Zühlsdorf	2900	29		Lubochow	1000	10
Fürstenau	900	9	Sa. Kr. Arnswalde	176300	1763		Luckaiß	700	7
Glambeck	2700	27					Lugk	900	9
Göhren	900	9					Meuro	1600	16
Granow	1600	16					Mittens-Zehschen	1000	10
Grüneberg	1700	17	Kreis Calau.				Mückwar	900	9
Hagelsfelde	800	8	Calau	15300	153		Naundorf b. R.	2300	23
Hassendorf	800	8	Drebkau	10000	100		Naundorf b. V.	2700	27
Helpe	1200	12	Lübbenau	18100	181		Neu-Petershain	3200	32
Heidelavel	700	7	Senftenberg mit Buchwalde,				Ogroßen	1000	10
Hisdorf	2300	23	Thamm	42800	428		Petershain	3100	31
Hochzeit	3400	34	Jüttendorf				Pritzen	2500	25
Jägersburg	2700	27	Betschau	26100	261		Raddusch	4000	40
Kleinsilber	3600	36	Ulmosen	2700	27		Ragow	1400	14
Klostorf	3200	32	Altöbern	4700	47		Raunow	6700	67
Kölzig	2300	23	Bahnsdorf	1200	12		Reddern	2900	29
Krampe	2800	28	Barzig	2700	27		Rehnsdorf	1300	13
Kranzin	6000	60	Bischdorf	2900	29		Reppist	2800	28
Kražnick	800	8	Boblitz	3000	30		Repten-Lobendorf		
Kürtow	1600	16	Bölschwitz	700	7		900	9	
Lämmersdorf	2000	20	Brieske	4800	48		Saalhausen	1000	10
Langenführ	800	8	Bronkow	1400	14		Särchen mit Annahütte		
Lenzenbrück	1900	19	Buchwälzchen	700	7		8700	87	
Liebenow	900	9	Bückgen	6600	66		Saxleben	2600	26
Marienwalde	2300	23	Dobristroh	8500	85		Sauo	1400	14
Mienken	3000	30	Dörrwalde	2700	27		Schmogro	700	7
Nantikow	900	9	Drochow	700	7		Buckow	2200	22
Neuklücken	900	9	Friedrichsthal	1900	19		Schönfeld	1000	10
Neustüdnitz	800	8	Greifenhain	3100	31		Sedlitz	4300	43
Pammin	2300	23	Groß-Beuchow	700	7		Seese	900	9
Plagow	1900	19	Groß-Jehser	1000	10		Siemtsch	700	7
Naalow	2800	28	Groß-Klessow	2700	27		Steinitz	2800	28
Raduhn	1000	10	Groß-Koschen	1400	14		Stennewitz	2100	21
Regenthin	3600	36	Groß-Lübbenau	3000	30		Stöbriß	1200	12
Reierort	2100	21	Groß-Messow	1000	10		Stotthof	1700	17
Riezig	800	8	Groß-Räschken	7500	75		Stradow	3400	34
Rohrbeck	900	9	Hörlitz	2000	20		Suschow	1700	17
Röstenberg	800	8	Kahnsdorf	2700	27		Terpt	2400	24
Sammenlin	1400	14	Kallwitz	1100	11		Tornow	1000	10
Schlagenlin	900	9	Kasel	700	7		Weissagl b. C.	2800	28
Schönfeld	800	8	Kausche	1400	14		Weissagl b. V.	2700	27
Schwachenwalde	3500	35	Klein-Koschen	1100	11		Wend.-Vieske	900	9
							Wend.-Sornow	1700	17

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag
Werchow	4200	42	—	Kleindöbern	2600	26	—	Großbuckow	3600	36
Wormlage	2900	29	—	Klinge	1900	19	—	Großluja	2900	29
Wüstenhain	700	7	—	Kollwitz	5900	59	—	Heinrichsfeld	1400	14
Zerkwitz	3500	35	—	Kompiendorf	3200	32	—	Horno	2300	23
Zinnitz	2400	24	—	Koppitz	1400	14	—	Jessen	5300	53
Zschipkau	4500	45	—	Krieschow	1600	16	—	Kantsdorf	2300	23
Zschornegosda	4300	43	—	Laubsdorf	2700	27	—	Kleinlotz	2700	27
Sa. Kr. Galau	331800	3318	—	Leuthen	2300	23	—	Kochsdorf	2100	21
Stadtkreis Gottbus	182200	1822	—	Limberg	1700	17	—	Neuwelzow	5200	52
Landkreis Gottbus				Madlow	3700	37	—	Proschim	3200	32
Peitz	16700	167	—	Mattendorf	700	7	—	Reuthen	1200	12
Babow	2700	27	—	Mautz	2500	25	—	Roitz	1100	11
Bärenbrück	700	7	—	Merzdorf	2500	25	—	Slamen	12900	129
Brahmow	1400	14	—	Milkersdorf	700	7	—	Selleßen	2100	21
Branitz	3400	34	—	Müschen	2500	25	—	Stradow	2100	21
Briesen	1900	19	—	Neuendorf	700	7	—	Terppe	1700	17
Burg, Dorf	7400	74	—	Neuhäsen-			—	Trattendorf	3000	30
Burg, Kauper	3100	31	—	Bräsinchen	1700	17	—	Welzow	2600	26
Burg, Kolonie	1800	18	—	Ottendorf	1100	11	—	Weskow	700	7
Dahlitz	700	7	—	Papitz	3900	39	—	Wollenberg	1000	10
Dissenchen	1200	12	—	Preilack	2500	25	—	Wolfschaint	700	7
Dissen	1800	18	—	Roggosen	2700	27	—	Sa. Kr. Spremberg	126900	1269
Döbbrick	3900	39	—	Ruben	900	9	—			
Drachhausen	3400	34	—	Sachsendorf	2800	28	—	Kreis Grossen a. O.		
Drehnow	3400	34	—	Saspow	1900	19	—	Bobersberg	7000	70
Drewitz	2900	29	—	Schlichow	700	7	—	Croffen a. O.	28700	287
Drieschnitz	2500	25	—	Schmellwitz	3900	39	—	Sommerfeld	55000	550
Eichow	1100	11	—	Schmogrow	900	9	—	Alt-Rehfeld	2100	21
Fehrow	2800	28	—	Schönhöhe	700	7	—	Baudach	2000	20
Frauendorf	700	7	—	Schorbus	3800	38	—	Beutnitz	3600	36
Gabelnitz	1200	12	—	Sergen	1900	19	—	Bielow	1200	12
Gahry	2700	27	—	Skadow	2500	25	—	Bindow	1000	10
Gallinchen	1400	14	—	Striesow	900	9	—	Brankow	700	7
Glinzig	2800	28	—	Ströbitz	17000	170	—	Braschen	1500	15
Gosda	700	7	—	Syłow	3800	38	—	Briesnitz	1900	19
Grötsch	700	7	—	Tauer	3000	30	—	Chrumow	2700	27
Großdöbern	1000	10	—	Trebendorf	1400	14	—	Dachow	1000	10
Großgaglow	2600	26	—	Turnow	1400	14	—	Deichow	2700	27
Großlüssow	3600	36	—	Werben	5100	51	—	Deutsch-Nettikow	2000	20
Großhohnig	1000	10	—	Willmersdorf	1600	16	—	Deutsch-Sagar	1800	18
Guhrow	900	9	—	Zahsow	2100	21	—	Dobersaul	1600	16
Gulben	900	9	—	Sa. Landkreis Cottbus	201600	2016	—	Drehnow	8000	30
Haasow	2700	27	—	Kreis Spremberg.			—	Drewitz	700	7
Hänchen	800	8	—	Spremberg	56700	567	—	Dubrow	700	7
Heinersbrück	1600	16	—	Vagnitz	900	9	—	Eichberg	1500	15
Jänschwalde	3900	39	—	Bohsdorf	1100	11	—	Gersdorf	3100	31
Kahren	1800	18	—	Byßlow	1100	11	—	Göhren	4700	47
Kathlow	1100	11	—	Dubraude	1800	18	—	Goskar	2700	3800
Kiekebusch	1900	19	—	Friedrichshain	2600	26	—	Grablow	2700	27
				Graustein	2600	26	—	Griesel	1400	14
							—	Gr. Blumberg	2700	27

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Rassen- beitrag			Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Rassen- beitrag			Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Rassen- beitrag
			M	S				M	S			
Grunow	1200	12			Wend.-Sagar	700	7			Hoppegarten	2200	22
Güntersberg	3400	34			Zettig	3000	30			Jacobsdorf	3000	30
Guhlow	2500	25			Sa. Kr. Crossen a. d. Oder	244200	2442			Jänkendorf	900	9
Heidenau	700	7			Stadtkreis Frankfurt a.O.				Jahnsfelde	1800	18	
Hermswalde	1600	16			Kreis Lebus.	194400	1944			Karzig	1700	17
Hundsquelle	1100	11							Kienitz	4700	47	
Jähnsdorf	3800	38			Buckow	10700	107			Kiehnwerder	1600	16
Kähmen	700	7							Kl.-Neuendorf	700	7	
Klebow	2100	21			Fürstenwalde	69700	697			Klieslow	3700	37
Kl.-Blumberg	1400	14			Lebus	14600	146			Lehmannshöfel	3500	35
Koslar	8300	33			Müllrose	9700	97			Leischnin	13600	136
Krämersborn	800	8			Müncheberg	24300	243			Lübbenichen	2100	21
Kuckädel	700	7			Seelow mit SeelowerLoose	16900	169			Lichtenberg	900	9
Kunersdorf	3000	30			Altlangsdow	2600	26			Liezen	3400	34
Kunow	900	9			Altmahlisch	2300	23			Lossow	3000	30
Kurtschow	3600	36			Altrosenthal	800	8			Madlig	2900	29
Leiterndorf	3600	36			Arensdorf	2600	26			Mallnow	2900	29
Liebenthal	1000	10			Beersfelde	3000	30			Manschnow	2500	25
Lippen	1100	11			Berkenbrück	2700	27			Markendorf	800	8
Logau	2400	24			Biegen	2000	20			Marydorf	3000	30
•Lochwitz	3000	30			Biegenbrück	700	7			Neuendorf	1300	13
Merzdorf	1100	11			Boosen	4700	47			Neuentempel	1100	11
Merzwiese	3300	38			Briesen mit Kersdorf	4700	47			Neuhardenberg	5100	51
Miesow	2800	28			Brieskow	4000	40			Neulebus	2300	23
Münchsdorf	1600	16			Buchholz	1700	17			Neulangsow	2900	29
Neuendorf	3700	37			Dahmendorf	2400	24			Neumahlisch	700	7
Neukunersdorf	1100	11			Denniz	1200	12			Neutubehand	1900	19
Neu-Neheldt	2700	27			Diedersdorf	1000	10			Niederjesar	2200	22
Pfeifferhahn	2500	25			Döbberin	900	9			Oberlinow	3900	39
Plau	1800	18			Dolgelin	2900	29			Obersdorf	1900	19
Pollenzig	3000	30			Eggerdsdorf	800	8			Ortwig	6400	64
Pommerzig	3200	32			Falkenberg	1000	10			Petersdorf	900	9
Preichow	900	9			Friedersdorf	1700	17			Petershagen	1700	17
Radenickel	700	7			Gärtzin	1000	10			Pillgram	2900	29
Rädnik	4500	45			Genschmar	1000	10			Platkow	4600	46
Riesnitz	2500	25			Görslsdorf	3600	36			Podelzig	4200	42
Rusdorf	900	9			Golzow	1000	10			Quappendorf	1600	16
Scheegeln	700	7			Gorgast	6200	62			Rathstock	2600	26
Schmachtenhagen	1400	14			Groß-Neuendorf	6800	68			Reitwein	6200	62
Schönfeld	1600	16			Gusow	6300	63			Rosengarten	800	8
Siebenbeuthen	700	7			Hangelsberg	7100	71			Sachsenendorf	6300	63
Skyren	900	9			Hasenfelde	2500	25			Schönfelde	1000	10
Straube	700	7			Hattenow	1000	10			Schönfleß	2500	25
Tammendorf	1100	11			Heinersdorf	2000	20			Steversdorf	2100	21
Tannitz	700	7			Hermersdorf	2400	24			Sophienthal	1600	16
Thiemendorf	3000	30			Hohenjesar	900	9			Steinhöfel	3000	30
Töpper	1600	16			Hohenwalde	900	9			Tempelberg	900	9
Tornow	2200	22								Trebnitz	1300	13
Treibichow	2300	23								Trebus	1400	14
Treppeln	2000	20								Treplin	1400	14
Tschausdorf	2000	20								Tucheband	3600	36
Weißig	1000	10								Tschebschow	5500	55
Wellmitz	700	7								Wilhelmsaue	3200	32

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	
	M	I	S		M	I	S		M	I	S
Weißenspring	700	7	—	Hermsdorf	800	8	—	Beetzsch	2300	23	—
Willmersdorf	1100	11	—	Hohenkarzig	1100	11	—	Birkenerberge	900	9	—
Werbig	2700	27	—	Lauchstädt	1900	19	—	Bomsdorf	2200	22	—
Worin	800	8	—	Lichtenow	3000	30	—	Bremsdorf	900	9	—
Walb-Sievers- dorf	700	7	—	Lubiath	3300	33	—	Breslack	2700	27	—
Wüste-Kunersdorf	1200	12	—	Mansfelde	2600	26	—	Dielo	2700	27	—
Wuhden	1100	11	—	Marienthal	900	9	—	Fünfeichen	3900	39	—
Wultow	1000	10	—	Mehrenthin	900	9	—	Germersdorf	3000	30	—
Zechin	7400	74	—	Modderphuhl	1300	13	—	Göhlen	2400	24	—
Sa. Kr. Lebus	400100	4001	—	Modderwiese	3500	35	—	Grano	1400	14	—
Kreis Friedeberg Nm.				Mückenburg	900	9	—	Grießen	900	9	—
Driesen	34500	345	—	Mühlendorf	3400	34	—	Großbösitz	3200	32	—
Friedeberg Nm.	31700	317	—	Neßbruch	3600	36	—	Großbreesen	4500	45	—
Woldenberg	2300	23	—	Neuanspach	2400	24	—	Großdrenzig	2500	25	—
Altbeelitz	2100	21	—	Neubeelitz	1100	11	—	Großdrewitz	900	9	—
Altenfließ	3600	36	—	Neudeffau	2700	27	—	Großgatrose	1300	13	—
Altgurkowisch- bruch	3000	30	—	Neuerbach	1900	19	—	Gubinchen	900	9	—
Altthaferwiese	900	9	—	Neugurkowisch- bruch	900	9	—	Henzendorf	800	8	—
Altkarbe	4500	45	—	Neuhaferwiese	1900	19	—	Horno	2000	20	—
Altkarberberge	1300	13	—	Neumecklenburg	3700	37	—	Jetschko	700	7	—
Birkholz	3400	34	—	Neuteich	800	8	—	Kaltenborn	1900	19	—
Blumenfelde	2800	28	—	Neuulm	2900	29	—	Kanig	2500	25	—
Brand	800	8	—	Pehlitz	900	9	—	Kerkwitz	700	7	—
Braunsfelde	2700	27	—	Rohrsdorf	800	8	—	Kieselwitz	700	7	—
Breitenstein	1000	10	—	Rothegrund	2300	23	—	Kleindrenzig	1100	11	—
Breitenwerder	1400	14	—	Schlanow	3000	30	—	Kobbeln	900	9	—
Brenkenhofs- walde	1400	14	—	Schöneberg	2200	22	—	Koschen	1200	12	—
Buchwerder	1900	19	—	Schönenfeld	1900	19	—	Krebsjauche	3500	35	—
Büssow	1700	17	—	Schöningsbruch	2700	27	—	Kuschnern	900	9	—
Dolgen	900	9	—	Schönrade	900	9	—	Laaso	1900	19	—
Dragebruch	2700	27	—	Schüttenburg	700	7	—	Lahmo	1100	11	—
Eichbruch	3600	36	—	Seegenfelde	2400	24	—	Lübbinchen	700	7	—
Falkenstein	2400	24	—	Tankow	1000	10	—	Markersdorf	1900	19	—
Franzthal	1000	10	—	Trebisch mit Trebischt	6100	61	—	Mehlen	1500	15	—
Friedebergisch- bruch	1100	11	—	Treibischfeld	2700	27	—	Merle	2800	28	—
Friedrichsdorf	3600	36	—	Vorbruch	2800	28	—	Möbischfrage	2900	29	—
Friedrichshorst	900	9	—	Vordamm	1900	19	—	Mückenberg	2800	28	—
Geilenfelde	2800	28	—	Wildenow	1000	10	—	Neuzelle	9800	98	—
Gottschimm	4000	40	—	Wolgast	2800	28	—	Niemischleba	3700	37	—
Gottschimmer- bruch	3300	33	—	Wugarten	1600	16	—	Niemitzsch	2000	20	—
Gurlow	6800	68	—	Wuzig	245200	2452	—	Degeln	2700	27	—
Guscht	1600	16	—	Sa. Kr. Friedeberg Nm.				Oßig	700	7	—
Guschterbruch	2400	24	—	Stadtkreis Guben				Bohlitz	900	9	—
Guschter- holländer	2300	23	—	Landkreis Guben.				Bohlo	2500	25	—
Hammer	900	9	—	Fürstenberg a.D.				Käschchen	1400	14	—
				Gubens				Ratzdorf	2500	25	—
				Wittenberga				Reichenbach	700	7	—
				Wittenberga				Rieben	2000	20	—
				Wittenberga				Saude-Döbern	700	7	—
				Wittenberga				Schenkendöbern	700	7	—
				Wittenberga				Schenkendorf	2000	20	—
				Wittenberga				Schönsfleß	4200	42	—
				Wittenberga				Seitwann	5200	52	—

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag			Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag			Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag
			M	§				M	§			
Sembten	800	8			Großmantel	2800	28			Sellin	2400	24
Stargardt	2700	27			Groß-Wubiser	2700	27			Stolzenfelde	900	9
Starzreddel	4000	40			Grüneberg	2900	29			Theeren	900	9
Strega	3200	32			Grüntrade	1900	19			Trossin	800	8
Streichwitz	2700	27			Güstebiese	5000	50			Vietnitz	1000	10
Tschernowitz	1400	14			Hälse	900	9			Volgtsdorf	2500	25
Tschernedorf	700	7			Hanseberg	2200	22			Warnitz	2000	20
Bogelsang	1600	16			Hohenkränig	2900	29			Wartenberg	900	9
Wallwitz	700	7			Hohenlüblichow	900	9			Wedell	2800	28
Wellmiz	3800	38			Hohenwuzow	3400	34			Wilkendorf	3700	37
Zillendorf	4300	43			Jädicendorf	3000	30			Wittstock	2700	27
Sa. Landkreis Guben	163900	1639			Kalenzig	700	7			Woltersdorf	2800	28
Kreis Königsberg Nm.					Karlsbiese	2800	28			Wrechow	2500	25
Bärwalde	8800	88			Karlsdorf	1800	18			Zadow	1500	15
Fürstenfelde	9000	90			Kerstenbrügge	700	7			Zäckerick	6400	64
Königsberg Nm.	19100	191			Kieß	2700	27			Zellin	6100	61
Güstrin	59300	593			Kleinwubiser	2300	23			Zicher	4100	41
Möhrin	5400	54			Klemzow	1100	11			Zorndorf	3500	35
Neudamm	38100	381			Klossow	1000	10			Sa. Kr. Königsberg Nm.	400400	4004
Bad Schönfleiß	16100	161			Kugdorf	2900	29			Stadtkreis Landsberg a. W.	156200	1562
Zehden	7100	71			Kutzdorfer Eisenhammer	1000	10					
Adl. Reck	1900	19			Nabern	2600	26					
Alt Drewitz	8100	81			Nahausen	3700	37					
Altenkirchen	2200	22			Neublehen	2300	23					
Altglieken	3400	34			Neuenhagen	6600	66					
Alt Kustrinchen	5200	52			Neugliezen	900	9					
Alt Liegörde	4600	46			Neufüstrinchen	3100	31					
Altretz	3800	38			Neuliegörde	2300	23			Alexandersdorf	2900	29
Alt Rüdnitz	5200	52			Neumühl	1300	13			Alt-Diedersdorf	2700	27
Alt-Wustrow	1800	18			Neuranzt	700	7			Altensorge	1800	18
Batzlow	1000	10			Neureck	2700	27			Annenaue	2400	24
Bärfelde	900	9			Neurüdnitz	2600	26			Balz mit Neu-		
Belgen	700	7			Neuschamburg	1800	18			balz	3700	37
Bellin	1400	14			Neutornow	3700	37			Bergkolonie	2500	25
Bellingen	3600	36			Neuwustrow	2700	27			Berkenerwerder	3300	33
Bernickow	3100	31			Niederkränig	2800	28			Berneuchen	2900	29
Blankenfelde	1000	10			Niederlüblichow	2900	29			Beyersdorf	3100	31
Bleisn	2000	20			Nieder Saathen	2800	28			Blockwinkel	1600	16
Brahlig	5200	52			Niederwuzow	2700	27			Blumberg	5400	54
Butterfelde	1300	13			Nordhausen	900	9			Blumenthal	1400	14
Darmkiegel	3600	36			Peezig	1000	10			Borkow	1000	10
Dobberphul	2900	29			Pätzig	900	9			Briesenhorst	3100	31
Döllzig	800	8			Quartschen	2200	22			Bürgerbruch	2100	21
Dürren-Selchow	800	8			Raduhn	900	9			Christophswalde	3200	32
Falkenwalde	1000	10			Rehdorf	2800	9			Dachs mit Oberalven-		
Gabow	1900	19			Reichenfelde	2000	20			leben	5100	51
Gellen	800	8			Rohrbeck	2600	26			Derschau	2800	28
Gosow	1000	10			Schaumburg	3200	32			Dühringshof	5000	50
Görlsdorf	3600	36			Schiffmühle	900	9			Egloffstein	1600	16
Grabow	2400	24			Schmarsendorf	900	9			Esperance	1900	19
					Schönsfeld	1800	18			Gulam	2200	22

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag
Fichtwerder	1600	16	Roswiese	2800	28	Falkenhain	800	8
Friedrichsberg	2600	26	Scharnhorst	2700	27	Fischwasser	1000	10
Gennin	4000	40	Schönwalde	1600	16	Frankena	3000	30
Genninsch-Warthetbruch	1600	16	Schützensorge	1100	11	Frankendorf	2800	28
Gerlachsthal	3000	30	Seiditz	1600	16	Freimalde	800	8
Giesenau	1900	19	Spiegel	3600	36	Friedersdorf b. W.	2500	25
Grahlow	4500	45	Stennewitz	1000	10	Friedersdorf b. D.	2800	28
Großcietritz	2400	24	Stolzenberg	3200	32	Gaho	900	9
Groß-Cammin	2800	28	Tamzel	3100	31	Gehren	3400	34
Hagen	800	8	Tornow	2300	23	Gießmannsdorf	1000	10
Heinersdorf	1400	14	Viez	18700	187	Gölnitz	2700	27
Hohenwalde	1400	14	Viezer Schmelze	2100	21	Görslsdorf	1000	10
Jahnsfelde	2500	25	Warnitz	4800	48	Gohra	1900	19
Johanneshof	2800	28	Wepritz	3200	32	Golumitz	1900	19
Johannes-wunsch	1100	11	Wilhelmsbruch	2000	20	Golzen Land	700	7
Kattenhorst	800	8	Wormsfelde	1400	14	Gozmar b. L.	1800	18
Kernein	3000	30	Wozholländer	2800	28	Gozmar b. S.	2100	21
Kladow	3600	36	Zanzhausen	3600	36	Großbahnen	1900	19
Kleincietritz	800	8	Zantoch	5200	52	Großkraußnigk	1700	17
Kleinheide	700	7	Zanzin	2000	20	Großludolz	2600	26
Landsberger			Zechow	1100	11	Gröbitz-Möllen-		
Holländer	1100	11	Sa. Landkreis			dorf	1900	19
Liebenow	1900	19	Landsberg a. W.	234600	2346	Gruhno b. D.	1000	10
Liebenthal	800	8	Kreis Luckau.			Hennersdorf	1400	14
Lindwerder	700	7	Dobrilugk	9100	91	Hohendorf	700	7
Lipke	7500	75	Finsterwalde	49000	490	Jetsch	1000	10
Lipkenschbruch	900	9	Golßen	10000	100	Kaden	2200	22
Loppow	2000	20	Kirchhain	21500	215	Rahnsdorf		
Lorenzdorf	3600	36	Luckau	20800	208	Zaakow	2800	28
Loßow	1200	12	Sonnentalde	5300	53	Kasel	1300	13
Lozen	3400	34	Alt-Golßen	2200	22	Kemlitz	1200	12
Ludwigsrüh	4500	45	Arenzhain	3000	30	Kleintraußnigk	700	7
Ludwigsthal	900	9	Babben	1900	19	Kreblitz	3000	30
Marienspring	2500	25	Beesdau	900	9	Krienitz	1400	14
Marnitz	2000	20	Bergen	700	7	Kroffen	2900	29
Mässin	2500	25	Betten	2000	20	Lichterfeld	2400	24
Mässow	2700	27	Bornsdorf	700	7	Liedelahle	1700	17
Morrn	3800	3800	Breitenau-			Lindena	2400	24
Neudiedersdorf	700	7	Preßnica	2500	25	Lindthal	700	7
Neuendorf	2200	22	Brenitz	700	7	Lugau	3800	38
Pionitz	1200	12	Briesen	2500	25	Mässen	2100	21
Pöllnitz	3400	34	Buckowien	1000	10	Münchhausen	2700	27
Pöllnchen			Deutsch-Lieslau	2900	29	Nehesdorf	6400	64
Pöllnchener			Deutsch-Sorno	1000	10	Neuendorf	1900	19
Holländer	900	9	Dollenchen	1000	10	Neydorf	2300	23
Pyrehne	1900	19	Drahnsdorf	3000	30	Niewitz	3000	30
Pyrehner			Drehna, Fürstl.	3800	38	Oberin	2900	29
Holländer	900	9	Drößigk	2500	25	Oppelhain	2700	27
Ragdorf	2100	21	Duben	1100	11	Oßagk	2500	25
Raumerwalde	1000	10	Dübrichen	2000	20	Paserin	900	9
Rodenthal	800	8	Egendorf	700	7	Pitschen	900	9
Rohrbruch	2600	26	Eichholz	1000	10	Polej	2400	24
						Ponsdorf	700	7

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Raffen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Raffen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Raffen- beitrag	
	M	g			M	g			M	g	
Briesen	1800	18		Großlaine	2900	29		Lippehne	17500	175	
Reichwalde	2700	27		Großleuthen	1800	18		Soldin	24300	243	
Niehneudorf	900	9		Großliebitz	700	7		Adamsdorf	2100	21	
Rückersdorf	1700	17		Großmuckrow	700	7		Bärfelde	2200	22	
Aufbau	2700	27		Grunow	3000	30		Batom	900	9	
Sallgast	4100	41		Günthersdorf	700	7		Brügge	1900	19	
Schacksdorf	700	7		Guhlen	700	7		Breitebruch	2500	25	
Schadewitz	900	9		Hartmannsdorf	1400	14		Chursdorf	800	8	
Schenkendorf	1000	10		Jamzig	1200	12		Deez	2600	26	
Schilda	900	9		Jeßern	700	7		Derßow	900	9	
Schlabendorf	2900	29		Kaminchen	700	7		Dieckow	2800	28	
Schönborn	3800	38		Kleinlubolz	2700	27		Döllzig	3300	33	
Schönwalde b.B.	2900	29		Kleinmuckrow	900	9		Gerzlow	900	9	
Schönwalde b.L.	1600	16		Krugau	2000	20		Giesenbrügge	800	8	
Sellendorf	700	7		Kuskow	2700	27		Glasow	2900	29	
Staupitz	2200	22		Lassow	700	7		Gr.-Ehrenberg	2600	26	
Tanneberg	700	7		Lamsfeld	1300	13		Groß-Fahlen- werder, Ober-			
Trebus	1000	10		Leeskow	2500	25		u. Unterlinie	6600	66	
Tröbitz	1600	16		Leibchel	1900	19		Grüneberg	2600	26	
Waldow	900	9		Leiznig	900	9		Hasselbusch	900	9	
Waltersdorf	2500	25		Lindow	700	7		Hauswerder	800	8	
Wehnsdorf	1300	13		Mittweide	800	8		Herendorf	1000	10	
Weiffagk	900	9		Mixdorf	2000	20		Hohengrape	900	9	
Wend.-Drehna	1500	15		Mochow	1300	13		Hohenziethen	2100	21	
Werenzhain	2600	26		Neuzauche	4600	46		Karzig	5500	55	
Zedderin-Pahlendorf	3000	30		Niewisch	2900	29		Kerkow	1700	17	
Zieckau	900	9		Pieskow	900	9		Kienitz	2200	22	
Kummritz	700	7		Pinnow	800	8		Klausdorfer			
Zöllmersdorf	2900	29		Pretschken	900	9		Feld	5700	57	
Sa. Kr. Luckau	306000	3060		Radensdorf	2500	25		Klein-Fahlen- werder			
Kreis Lübben.											
Friedland	6300	63		Reicherskreuz	700	7		Klein-Latzlow	800	8	
Lieberose	7900	79		Reudnitz	700	7		Klein-Linden- busch	700	7	
Lübben	22600	226		Sacro	700	7		Kraazen	900	9	
Altzauche	2000	20		Schleipzig	1700	17		Krauseiche	2900	29	
Biebersdorf	700	7		Speichrow	700	7		Kremlin	2800	28	
Blasdorf	2200	22		Staakow	1900	19		Kriening	800	8	
Briesen	1100	11		Steinkirchen	5100	51		Kuhdamm	900	9	
Bugen	2700	27		Staupitz	4400	44		Liebenfelde	900	9	
Byhleguhre	2400	24		Syndadel	2700	27		Mandelow	2900	29	
Byhlen	2700	27		Trebitz	900	9		Mellenthin	2300	23	
Chossewitz	1000	10		Treppendorf	2300	23		Miezelfelde	900	9	
Dammendorf	700	7		Ullersdorf	1400	14		Mückenburg	2700	27	
Dobberbus	700	7		Waldow	700	7		Nesselgrund	900	9	
Döllgen	1000	10		Wiese	700	7		Neuenburg	4500	45	
Dürrenhöfe	1100	11		Wittmannsdorf	1000	10		Niepolzig	800	8	
Goschzsch	700	7		Wußwergk	1600	16		Pitzerwitz	900	9	
Goyatz	900	9		Zeue	1200	12		Rehfeld	800	8	
Gröditzsch	700	7		Zeust	2200	22		Rehnitz	2400	24	
Großbriesen	2500	25		Sa. Kr. Lübben	138000	1380		Richnow	3100	31	
				Kreis Soldin.							

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag
	M	Ø		M	Ø		M	Ø
Ningenwalde	2000	20	Groß- bademeusel	3400	34	Reinswalde	3700	37
Hofenthal	3700	37	Groß- hennersdorf	2700	27	Ainkendorf	700	7
Rosin	2000	20	Großjamno	700	7	Sabath	700	7
Ruwen	800	8	Großkötzig	5100	51	Sakro	4100	41
Rusen	2800	28	Großsärchen	3600	36	Scheuno	700	7
Schildberg	3600	36	Großteupitz	4600	46	Schönwalde	4200	42
Schöneberg	3500	35	Großschacksdorf	2200	22	Seifersdorf	5600	56
Siede	800	8	Guhlen	700	7	Srau	1200	12
Simonsdorf	800	8	Gurkau	2500	25	Tauchel	700	7
Staffelde	5400	54	Haasel	2300	23	Tschacksdorf bei Tr.	1100	11
Steinwehrs- ruh	2500	25	Helmsdorf	700	7	Tschecheln	2800	28
Tobelhof	700	7	Jämlitz	2000	20	Tscheeren	900	9
Trampe	900	9	Jerischke	700	7	Tschernitz	3000	30
Werbitz	2900	29	Jeschlendorf	700	7	Waltersdorf	2300	23
Woltersdorf	1600	16	Jessen	2500	25	Weissaq	2800	28
Wuckensee	2300	23	Jelhe	2700	27	Wellersdorf	1800	18
Wusterwitz	800	8	Jocksdorf	700	7	Wipzen	2800	28
Wuthenow	2300	23	b. Forst	700	7	Zedel	2700	27
Zernikow	2300	23	Jocksdorf	700	7	Betz	700	7
Zollen	2600	26	b. Triebel	700	7	Bilmsdorf	1700	17
Sa. Kr. Soldin	219400	2194	Kalle	1200	12	Zwippendorf	700	7
Stadtkreis Forst i. L.	147700	1477	Kemnitz	700	7	Sa. Kr. Sorau	322800	3228
Kreis Sorau.			Kleinjamno	2100	21	Kreis Oststernberg.		
Christianstadt	5000	50	Kleinkötzig	700	7	Königswalde	7900	79
Gassen	17400	174	Kohlo	1100	11	Lagow	2200	22
Pörsiten	7500	75	Koyne	4400	44	Sonnenburg	23600	236
Sorau	61200	612	Kriebau	2700	27	Sternberg	8300	83
Triebel	7400	74	Kulm	700	7	Bielenzig	30800	308
Albrechtsdorf	6100	61	Kunzendorf	9000	90	Albrechtsbruch	2300	23
Altawasser	1200	12	Laubnitz	5600	56	Wrensdorf	1100	11
Baudach	3200	32	Leuthen	3000	30	Beatenwalde	1200	12
Berkau	1900	19	Linderode	5900	59	Beaulteu	1700	17
Benau	6900	69	Viesegar	700	7	Breesen	2500	25
Berthelsdorf	1700	17	Lohs	3400	34	Brenkenhofs- fleiß	1900	19
Billendorf	2100	21	Marsdorf	3400	34	Burschen	1900	19
Brestau	2900	29	Matzdorf	700	7	Dammbusch	700	7
Briesnigt	2100	21	Mildenau	800	8	Freiberg	700	7
Brinsdorf	700	7	Muckrow	700	7	Friedrichd. Große	1300	13
Döbern	14300	143	Mulknitz	1200	12	Gartow	2300	23
Dolzig	3000	30	Naundorf	2100	21	Gleichen	1800	18
Drehne	700	7	Niederjesar	1800	18	Grabow	2500	25
Droskau	1900	19	Niederullers- dorf	5600	56	Grochow	800	8
Eulo	4000	40	Niewerle	1200	12	Groß-Kirsch- baum	900	9
Friedersdorf	3700	37	Nishmenau	1800	18	Grunow	700	7
Gablenz	2700	27	Nohdorf	3700	37	Hammer	3500	35
Gersdorf	700	7	Oberullersdorf	3200	32	Hampshire	700	7
Goldbach	2800	28	Pitschkau	2500	25	Heinersdorf	700	7
Grabilg	1900	19	Poluschel	700	7	Herzogswalde	2900	29
Grabow	2700	27	Preschen	3100	31			

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	
	M	Ø		M	Ø		M	Ø	
Jamaika-Ceylon	2700	27	—	—	—	Kreis Westsachsen.	—	—	
St. Johannes	2100	21	—	Drossen	24800	248	Sandow	4900	49
Költischen	4200	42	—	Göriz a. D.	11200	112	Schmagorei	900	9
Koritten	2100	21	—	Reppen	21300	213	Schweitzig	2700	27
Kriescht	8200	82	—	Aurith	4400	44	Seefeld	2700	27
Langenfeld	2400	24	—	Balkow	3600	36	Spudlow	900	9
Langenfuhl	1100	11	—	Beelitz	800	8	Stenzig	2900	29
Limmritz	4900	49	—	Bergen	2500	25	Storkow	1100	11
Lindow	900	9	—	Viberteich	1400	14	Tornow	2300	23
Louisa	2100	21	—	Bischofsee	900	9	Trettin	3600	36
Malkendorf	1000	10	—	Bottschow	900	9	Ueckernow	4800	48
Malssow	900	9	—	Buchholz	900	9	Wildenhagen	2600	26
Malta	1900	19	—	Döbbernitz	800	8	Zerbow	900	9
Maryland	1900	19	—	Drenzig	1000	10	Ziebingen	9200	92
Mauskow	3800	38	—	Frauendorf	2200	22	Zohlow	1000	10
Meeklow	900	9	—	Görlitsch	2900	29	Zweinert	1000	10
Neudresden	1100	11	—	Gohlitz	3000	30	Sa. Kr. West- sternberg	194900	1949
Neudorf	3700	37	—	Gräden	1900	19	Kreis Böllighau-Schwiebus.	—	—
Neulagow	1400	14	—	Grimnitz	2000	20	Liebenau	7100	71
Neumalde	1900	19	—	Großgandern	1700	17	Schwiebus	56100	561
Degnitz	1600	16	—	Großlübbichow	3000	30	Zöllichau	37200	372
Osterwalde	2900	29	—	Großrade	2600	26	Birkholz	2500	25
Ostrom	1700	17	—	Grunow	900	9	Blankensee-	—	—
Pennsylvania-	—	—	—	Hildesheim	2900	29	Goldbach	1700	17
Glauchdorf	2700	27	—	Klauswalbe	800	8	Buckow	1000	10
Petersdorf	900	9	—	Kleinganbern	900	9	Dornau	1400	14
Priebow	2100	21	—	Kleinkirschbaum	900	9	Friedrichshuld	3800	38
Rauden	2900	29	—	Kleinlübbichow	2800	28	Glauchow	3000	30
Reichen	800	8	—	Kleinrade	3000	30	Glogsen	900	9
Saratoqa	2100	21	—	Kloppitz	700	7	Golzen	700	7
Schartowthal	1900	19	—	Kohlow	2500	25	Grädig	900	9
Scheiblersburg	900	9	—	Kraesem	700	7	Harthe	700	7
Schermehsel	2200	22	—	Kunersdorf	2800	28	Jehser	700	7
Schönnow	1900	19	—	Kunitz	3000	30	Jordan	4600	46
Schönwalde	900	9	—	Läffig	2200	22	Kalzig	1500	15
Schwarzsee-	—	—	—	Laubow	900	9	Kan	2900	29
Yorkstown	700	7	—	Leichholz	1100	11	Kleindammer	700	7
Seeren	3000	30	—	Leizow	2700	27	Kleinheiners-	—	—
Selchow	1200	12	—	Lieben	900	9	dorf	1200	12
Spiegelberg	2700	27	—	Matschdorf	1200	12	Klempzig	1000	10
Streitwalde	700	7	—	Dielschnitz	1100	11	Koppen	2700	27
Stutgardt	1100	11	—	Neubischofsee	700	7	Krauschow	2600	26
Tauerzig	2500	25	—	Neuendorf	1000	10	Krummendorf	1400	14
Tempel	2400	24	—	Deischer	2800	28	Kuischlaw	2400	24
Trebwo	3600	36	—	Pinnow	2000	20	Langheliners-	—	—
Waldowstrent-	—	—	—	Polenzig	3000	30	dorf	1500	15
Reichenstein	700	7	—	Itadach	2400	24	Langmeil	1400	14
Wallwitz	1100	11	—	Rampig	4400	44	Lanken	1400	14
Wandern	2400	24	—	Reichenwalde	3600	36	Leimnitz	1900	19
Woxfelde	2200	22	—	Reipzig mit	—	Merzdorf	1200	12	
Sa. Kr. Ost- sternberg	203900	2039	—	Pulverkrug	4800	48			
				Saepitzg	2900	29			

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	
	M	Ø			M	Ø			M	Ø	
Mittelvalde	1100	11	—	Stampe	3000	30	—	Stadtkreis Frankfurt a. D.	194400	1944	—
Mötschen	2900	29	—	Starpel mit Wuischdorfer Kohlenwerke	3200	32	—	Kr. Lebus	400100	4001	—
Mosau	900	9	—	Steinbach	2300	23	—	Kr. Friedeberg N.-M.	245200	2452	—
Mühlbock	6200	62	—	Stentsch	4000	40	—	Stadtfr. Guben	148700	1487	—
Muschthen	2900	29	—	Tschicherzig	4600	46	—	Landkr. Guben	163900	1639	—
Neuhöfchen	1100	11	—	Ulbersdorf	2800	23	—	Kr. Königsberg N.-M.	400400	4004	—
Nicken	2400	24	—	Walmersdorf	2300	23	—	Stadtfr. Landsberg a. W.	156200	1562	—
Niedewitz	700	7	—	Wiltau	1400	14	—	Landkr. Landsberg a. W.	234600	2346	—
Oggerschütz	900	9	—	Wuischdorf	2300	23	—	Kr. Luckau	306000	3060	—
Oppelwitz	2700	27	—	Sa. Kreis Böllschau-Schwiebus	222700	2227	—	Kr. Lübben	138000	1380	—
Ostritz	1400	14	—	Wiederholung.				Kr. Soldin	219400	2194	—
Padligar	2600	26	—	Kr. Arnswalde	176300	1763	—	Stadtfr. Forst	147700	1477	—
Palzig-Hammer	3100	31	—	Kr. Calau	331800	3318	—	Kr. Sorau	322800	3228	—
Packau	900	9	—	Stadtkreis				Kr. Osternberg	203900	2039	—
Nadevitsch	2100	21	—	Cottbus	182200	1822	—	Kr. Westernberg	194900	1949	—
Nentschen	2700	27	—	Landkreis				Kr. Böllschau-Schwiebus	222700	2227	—
Niegendorf	700	7	—	Cottbus	201600	2016	—	Summe	4961900	49619	—
Nitschütz	900	9	—	Kr. Spremberg	126900	1269	—				
Rimmersdorf	3700	37	—	Kr. Croissen a. D.	244200	2442	—				
Rissen	700	7	—								
Sawische	900	9	—								
Schmarse	3100	31	—								
Schmöllen	3700	37	—								
Schönborn	900	9	—								
Schönsfeld	800	8	—								
Seeläsgen	700	7	—								

160. Personalnachrichten.

a) Im Kammergerichtsbezirk (Januar 1910).
 Kg., Lg., Ag. = Kammer-, Land-, Amtsgericht. B. Berlin.
 Ernannt: zu Ag.-Räten: Amtsrichter Dr. Brand v. Ag. B-Mitte, Landrichter Hoffmann aus Halle a. S. Verliehen: der Rote Adlerorden II. Kl. mit Eichenlaub den Senatspräs. Geh. Oberjustizräten Lindenbergs u. Wagner, der Rote Adlerorden IV. Kl. dem Senatspräs. v. Linsingen, den Ag.-Räten Dr. Bleichrodt, Halen, Krause, Kreischmann, Lehmann, Dr. Felix Meyer, Dr. Noack, Wiener, dem Ag.-Selr. Rechnungsrat Chrich, der Kronenorden III. Kl. dem Senatspräs. Ernst Meyer u. Ag.-Rat Schiffer. Ag.-Rat Dr. Rassow ist zum Lg.-Direktor b. Lg. I B ernannt. Versetzt: Staatsanwaltschaftsrat Rhode v. d. Staatsanwaltschaft des Lg. I B an die Oberstaatsanwaltschaft beim Ag. Amtsrichter Dr. Wassmund von Tilsit nach Fürstenberg a. D. Verliehen: der Rote Adler-Orden IV. Kl. dem Ersten Staatsanwalt Wuthenow in Landsberg a. W., der Kronenorden III. Kl. Ag.-Präs. Stamer in Landsberg a. W. Ernannt: Bürgermeister Gersberger zum Amts- anwalt in Dobrilugk. In die Liste der Rechts-

anwälte a) eingetragen: Gerichtsass. Dr. Georg Frank b. Ag. in Königsberg Nm., b) gelöscht: Rechtsanwälte Kiehl u. Hans Hartmann b. Ag. Verliehen: der Rote Adler-Orden IV. Kl. den Rechtsanwälten u. Notaren, Justizräten Kroll in Woldenberg Nm., Lasker in Landsberg a. W., Neumann in Sorau N.-L. Zu Gerichtsassessoren ernannt: Referendar Sonntag, Kronfeld, Homann, Dr. Aren, Kosmann, Tieß, Voewenthal, Kämmeritz, zu Builitz, Strunk, Martin Levy, von Philipsborn, Moschel, Hase, Schiffer, Herzfeld, Feuerherm, Jagielstki, von Chmielewski, Pröll, Naumann, Gnazy, von Salder. Entlassen: Gerichtsass. Dr. Oskar Müller, von Kendell, Rühne. Zu Referendaren ernannt die Rechtsland.: Rosenow, Ebbecke, Boronow, Dr. August Richter, Dr. Hellwig, Dr. Robert Blumenthal, Dr. Erich, Dr. Haendel, Gilow, Dr. Hampel, Bellengahr, Dr. Paasch, Richard Schmidt. Ausgeschieden: Referendar Dr. Frisch. Verliehen: der Rote Adler-Orden IV. Kl. den Rechnungsräten Lg.-Rechnungsratstor Niedermeyer in Cottbus und Lg.-Oberselr. Schotlik in Frankfurt a. D. Entlassen: die Ag.-Selr. Eue vom Ag. in Müncheberg, Isbner vom Ag. in Spremberg.

Diese Ausgabe umfasst die Seiten 61—82 (2^{3/4} Bogen).